



Bundesrechtsverordnung **Erklärung zum Unterwasseranstrich (Antifouling)**

Laut Chemikalien-Verbotsverordnung dürfen Antifouling, die Tributylzinn (TBT) enthalten, bei Schiffen unter 25 m Länge nicht mehr eingesetzt werden. Eine Gewässerverunreinigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Bereits der Versuch ist strafbar.

Dieses Formblatt dient dem Nachweis über die Unbedenklichkeit des aufgebracht
Unterwasseranstriches. Die jährliche Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Form-
blattes ist die Vorbedingung zur Einnahme des Liegeplatzes.

Das Formblatt muß dem Hafengebtreiber bis zum 01.04.2024 vorliegen.

1. Der Bootseigner versichert, dass für den Unterwasseranstrich keine TBT-haltigen Antifouling oder Farben mit giftigen Ersatzstoffen, die nicht den gesetzlich zulässigen Bestimmungen entsprechen, verwendet wurden.
2. Dem Bootseigner ist bekannt, dass alle namhaften Hersteller von zugelassenen Antifouling Trennprimer zur Versiegelung von Unterwasseranstrichen bereithalten, sollte die genaue Bestimmung der Farbe nicht möglich sein (z. B. bei Kauf eines Gebrauchtbootes).
3. Der Bootseigner macht zu seiner Unterwasserfarbe folgende Angaben:

Saison / Jahr: _____

Bootseigner: _____

Bootsname _____

Unterwasserfarbe _____

4. Der Bootseigner versichert, dass er Erkundigungen eingeholt hat, dass die Unterwasserfarbe den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
5. Der Bootseigner gibt sein Einverständnis, dass der Hafengebtreiber diese Erklärung der zu-ständigen Behörde auf Verlangen vorlegt.
6. Dem Bootseigner ist bekannt, dass er schadensersatzpflichtig ist, falls die gemachten Angaben nachweislich falsch sind. In diesem Fall ist der Liegeplatzvertrag ungültig, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

Der Bootseigner verpflichtet sich für den Fall, dass ein Verstoß gegen die Chemikalien-Verbotsverordnung festgestellt wird, für die er Verantwortung trägt, zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € Der Hafengebtreiber behält sich vor, einen weitergehenden Schadensersatzanspruch geltend zu machen. Der Bootseigner verpflichtet sich, alle von den Behörden verfügten Auflagen umgehend zu erfüllen.

Ort/Datum: _____ Unterschrift Bootseigner: _____